

Satzung
Tennisclub Grunewald Duisburg e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Clubs

Der am 14. Oktober 1933 in Duisburg gegründete Club führt den Namen "*Tennis-Club Grunewald Duisburg e.V.*"; nachfolgend Club genannt.

Er ist Mitglied des Tennis-Verbandes Niederrhein e.V. und des Deutschen Tennis-Bundes e.V.

Der Club hat seinen Sitz in 47259 Duisburg Huckingen, Am Förkelsgraben 65. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Clubfarben sind blau und weiß.

Der Club bezweckt die Pflege des Tennissportes und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit insbesondere für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Club fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen sind jedoch Aufmerksamkeiten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Club ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt in schriftlicher Form und braucht nicht begründet zu werden.

Der Club besteht aus ordentlichen (aktiven) Mitgliedern und unterstützenden (passiven) Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.

Unterstützendes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist und die dem Club angehören will, ohne sich in ihm beim Tennis sportlich betätigen zu wollen.

Die unterstützenden Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Abstimmungen über Beiträge und Umlagen für aktive (Tennis-)Mitglieder und Jugendliche.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Clubs besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Ältestenrates von diesen zum Ehrenmitglied (-präsidenten) ernannt werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch die Erklärung in Textform (Brief oder Mail) gegenüber dem Vorstand des Clubs. Der Austritt aus dem Club ist nur bis zum 31.10. mit Wirkung zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres möglich. Dies gilt ebenfalls für einen Antrag auf Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Club. Verpflichtungen gegenüber dem Club sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Ein Mitglied, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen Missachtung von Anordnungen
- wegen Nichtzahlung des fälligen Beitrages trotz mehrmaliger Mahnungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und gegen das Ansehen des Clubs
- wegen unehrenhafter Handlungen
- wegen groben unsportlichen Verhaltens

Die Entscheidung über den Ausschluss, der mit mindestens einfacher Mehrheit getroffen werden muss, ist dem betroffenen Mitglied oder dessen gesetzlichem Vertreter bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe beim Ältestenrat zulässig, bis der Ältestenrat nach Anhörung endgültig entschieden hat. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Neben einem Ausschluss können alternativ auch folgende Maßregelungen nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand ausgesprochen werden

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie
- Verbot des Betretens der Clubanlage

Die betreffende Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied oder dessen gesetzlichem Vertreter schriftlich bekannt zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes, die mit einfacher Mehrheit getroffen werden muss, ist unanfechtbar. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Club. Ihre Verpflichtungen und Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 4

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit wird von der Hauptversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Auch kann die Hauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung einer Umlage zur Finanzierung außergewöhnlicher Maßnahmen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen (maximal das Doppelte des Jahresbeitrages gem. BGH-Urteil).

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Es gilt als Zahlungsmodus ausnahmslos das Lastschriftverfahren. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeit bzw. Lastschriftrückgabe, aus nicht vom Club zu vertretenden Gründen, erfolgt nach 10 Tagen eine Mahnung durch den Club zzgl. Bank- und Mahngebühren.

Jedes Mitglied kann für von Behörden oder von übergeordneten Verbänden verhängte Strafen gegen den Club herangezogen werden.

Die Mitglieder haften für schuldhaft verursachte Beschädigungen des Clubeigentums.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt auf einer Hauptversammlung sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Jüngere Mitglieder können an Hauptversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

1. und 2. Vorsitzende/r müssen volljährig sein. Ansonsten kann zum Mitglied des Vorstandes jedes Mitglied ab 16 Jahren gewählt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern bedarf es der Zustimmung der Eltern.

§ 6 Cluborgane und Ausschüsse

Die Organe des Clubs sind:

- die (ordentliche-/außerordentliche) Hauptversammlung
- der Ältestenrat
- der Vorstand
- die Ausschüsse

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Ihr gehören alle Mitglieder des Clubs an.

Die ordentliche Hauptversammlung muss alljährlich bis spätestens zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres stattfinden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Der Fristbeginn ergibt sich aus der Zustellung der Einladung per Email oder per Post.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Hauptversammlung. Versammlungsleiter ist in der Regel der 1. Vorsitzende, im Falle der Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Hauptversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 10 % der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Bei den Vorstandswahlen sind alle Vorstandsmitglieder zu wählen. Für die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist die Regelung im §8 zu beachten. Das Vorstandsamt des Veranstaltungs-/Presse-/ Jugend-/ Sportwartes und des technischen Warts kann auch von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen werden.

Die ordentliche Hauptversammlung berät und beschließt insbesondere über folgende Punkte:

- Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplans
- Wahlen
- Verschiedenes

Weitere Punkte einer Hauptversammlung sind u. a.:

- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung der Satzung
- Beitrags- oder sonstige Ordnungen
- Ehrung von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Clubs

Das Einladungsschreiben zur Hauptversammlung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Club schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Mailadresse gerichtet ist.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Hauptversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- die Auflösung des Clubs
- die Änderung der Satzung
- finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder oder des Clubs
- der Ausschluss eines Vorstandsmitglieds

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen, wenn sie der Vorstand beschließt oder sie von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Die (ordentliche-/außerordentliche) Hauptversammlung ist nicht öffentlich.

§ 7

Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus 5 ordentlichen Mitgliedern, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und die von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Ältestenrat kann bei Unstimmigkeiten unter Mitgliedern, die den Betrieb betreffen sowie bei Verstößen gegen das Ansehen des Clubs zur Schlichtung durch den Vorstand oder durch ein Mitglied angerufen werden. Die Entscheidung des Ältestenrates erfolgt mit einfacher Mehrheit, ist unanfechtbar und somit endgültig. Der Ältestenrat kann zu Vorstandssitzungen vom Vorstand eingeladen werden. Bei einer Patt-Situation entscheidet die Hauptversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart/in
- Sportwart/in
- Technische(r) Wart/in
- Jugendwart/in
- Veranstaltungs-/Pressewart/in

Der Vorstand führt die laufenden Angelegenheiten des Clubs in seiner Gesamtverantwortung. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand im Sinne des § 26 II BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Dabei soll der 1. Vorsitzende in den geraden Jahren, der 2. Vorsitzende in den ungeraden Jahren gewählt werden.

Scheiden Vorstandsmitglieder zwischenzeitlich aus, setzt der Vorstand kommissarisch eine Vertretung ein oder übernimmt die laufenden Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung.

Ein Vorstandsmitglied kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung seines Amtes enthoben werden. In dringenden Fällen kann ein Vorstandsmitglied mittels $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschlusses der übrigen Vorstandsmitglieder von seinem Amt suspendiert werden.

Das Eingehen von Verbindlichkeiten, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten und im Haushaltsplan in dieser Größenordnung nicht ausgewiesen sind, bedürfen des Beschlusses der Hauptversammlung.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse geregelt sind.

Der Vorstand soll einmal im Monat eine Sitzung abhalten, die von einem Mitglied des engeren Vorstands geleitet wird.

Über die Hauptversammlung, Vorstandssitzung und Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Ausschüsse

Zur Unterstützung der Arbeiten im Rahmen der Durchführung und Gestaltung des sportlichen und gesellschaftlichen Lebens des Clubs sowie der Erhaltung und den Betrieb der Clubanlage können Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der ordentlichen Hauptversammlung zu wählen sind. Zu folgenden Gremien sollten Ausschüsse gebildet werden:

- Sportausschuss
 - technischer Ausschuss
 - Jugendausschuss
 - Veranstaltungsausschuss
 - sonstiger Ausschuss
-

§ 10

Kassenprüfer

Die ordentliche Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, jeweils einen 1. und 2. Kassenprüfer. Nach 2 Jahren scheidet der 1. Kassenprüfer aus. Beide Prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie prüfen die Kasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Darüber haben sie der ordentlichen Hauptversammlung einen Bericht zu erstatten.

§ 11

Jugend

Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben in der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Auf der Jugendversammlung und bei der Wahl des Jugendausschusses haben jugendliche Mitglieder des Clubs volles Stimmrecht.

Die Jugendversammlung, der alle Mitglieder bis einschließlich 18 Jahren angehören, hat das Recht, der ordentlichen Hauptversammlung einen Vorschlag für das Amt des Jugendwartes zu unterbreiten; dieser wird dann durch die Hauptversammlung bestätigt. Jährlich ist mindestens eine Jugendversammlung durchzuführen, auf der ein Jugendausschuss gewählt wird, der für alle den Jugendbereich betreffenden sportlichen Angelegenheiten - in Abstimmung mit dem Vorstand - zuständig ist. Mitglieder des Jugendausschusses sind der Jugendwart, sowie zwei durch die Jugendversammlung gewählte Mitglieder unter 18 Jahren.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

Eine Satzungsänderung / Satzungsneufassung und die Auflösung des Clubs können nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Abwicklung aller bestehenden Verbindlichkeiten an die Stadt Duisburg mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Diese Satzung tritt mit Wirkung des Termins der ordentlichen Hauptversammlung vom 10.03.2026 in Kraft.

Gerichtsstand ist Duisburg.